

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

065

Gesetz: BGB §§ 339, 340, 343, § 242 Gleichbehandlung,
§ 611 Konkurrenzklause!; HGB §§ 74 ff.

- Leitsätze:
1. Es gibt keinen allgemeingültigen Rechtssatz, daß ein angemessenes Verhältnis zwischen Vertragsstrafe und Karenzentschädigung bestehen müßte.
 2. Es kann sachgerecht sein, eine kurze vertragswidrige Wettbewerbstätigkeit deshalb mit einer verhältnismäßig hohen Strafe zu belegen, weil der frühere Angestellte die für die Konkurrenz entscheidenden Tatsachen schon in kurzer Zeit an das Konkurrenzunternehmen weitergeben kann.
 3. Wenn ein Arbeitnehmer, der durch ein Wettbewerbsverbot gebunden ist, eine Konkurrenz-tätigkeit aufnehmen will, die er für unge-fährlich hält, muß er mit seinem Vertrags-partner darüber verhandeln und darf er sich nicht eigenmächtig über das Verbot hinweg-setzen. Unterläßt er das, kann er nicht nachträglich mit der Begründung Herabsetzung der vereinbarten Vertragsstrafe verlangen, er habe die Bedeutung seines vertragswidrigen Verhaltens verkannt.

Aktenzeichen: 3 AZR 359/70

Urteil des BAG vom 21. Mai 1971 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

065

erkündet
m 21. Mai 1971

ez. Sürig,
egierungshauptsekretär
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Mai 1971 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Bernard und Gnade für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 18. September 1970 - 7 Sa 17/70 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Vertragsstrafe aus einem Wettbewerbsverbot.

Sie stellt Niederwaren und Wäsche her, die sie in der ganzen Bundesrepublik vertreibt.

Der Beklagte, gelernter Orgelbauer, ist seit 1966 in der Niederbranche tätig; vorher hatte er als Verkaufsfahrer für eine Kaffeegrößtösterie und als Markenartikelreisender in der Lebensmittelbranche gearbeitet. Am 1. April 1967 trat er bei der Klägerin als kaufmännischer Angestellter ein. Seine Aufgabe war es, als "Verkaufsrepräsentant" im Raume K , W , M , D , H und F den Verkauf von Produkten der Klägerin zu vermitteln. Er erhielt Provisionen vom Umsatz; die Klägerin garantierte ihm jedoch ein monatliches Entgelt von 1.400,--DM.

Das zwischen den Parteien vereinbarte Wettbewerbsverbot lautet wie folgt:

- "1) Der Verkaufsrepräsentant verpflichtet sich, für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Bundesgebiet für kein anderes Unternehmen der Niederwaren- und Wäscheindustrie tätig zu werden oder sich an solchen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen.
- 2) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat der Verkaufsrepräsentant eine Vertragsstrafe von DM 5.000,-- zu bezahlen. Im Falle eines Dauerverstoßes (Tätigkeit für ein Konkurrenzunternehmen von länger als einem Monat) ist die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat neu verwirkt, in ihrer Höhe aber auf DM 25.000,-- begrenzt.
- 3) Für die Dauer des Wettbewerbsverbotes zahlt F dem Verkaufsrepräsentanten eine Entschädigung, die für jedes Jahr des Verbotes die Hälfte..... der vom Verkaufsrepräsentanten zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistung ausmacht.
- 4) Im übrigen gelten hinsichtlich des Wettbewerbsverbotes, der Vertragsstrafe, der Entschädigung und der auf die Entschädigung anrechenbaren Beträge die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 74 bis 75 d HGB."

Der Beklagte kündigte zum 1. Juli 1969; auf seinen Wunsch erklärte sich die Klägerin mit einer Beendigung des Arbeits-



065

verhältnisses zum 30. April 1969 einverstanden.

Seit 1. Mai 1969 ist der Beklagte als Handelsvertreter für die Firma N tätig, die ebenfalls Niederwaren und Wäscheartikel herstellt und vertreibt. Er hat den Bezirk K, T, M und B gegen Zahlung einer Abstandssumme in Höhe von 27.000,--DM übernommen. Er verdient dort durchschnittlich 3.500,--DM im Monat.

Die Klägerin hatte in erster Instanz eine Vertragsstrafe von 25.000,--DM nebst Zinsen eingeklagt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 5.000,--DM stattgegeben und im übrigen die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat die Klägerin ihre Forderung unter "Berücksichtigung aller nach § 343 BGB zulässigen Gesichtspunkte und Umstände" auf 12.500,--DM ermäßigt. Das Landesarbeitsgericht hat ihr diesen Betrag nebst Zinsen zugesprochen.

Mit der Revision bittet der Beklagte, das Urteil des Arbeitsgerichts wieder herzustellen, hilfsweise die Vertragsstrafe unter den vom Landesarbeitsgericht festgesetzten Betrag herabzusetzen.

Entscheidungsgründe:

1. Gegen die Wirksamkeit des Wettbewerbsverbotes bestehen keine Bedenken, auch nicht gegen die Würdigung des Sachverhalts durch das Landesarbeitsgericht, das eine Zuwendung des Beklagten annimmt. Beides wird auch von der Revision nicht mehr angezweifelt, sondern die Parteien streiten nur noch über die Höhe der Vertragsstrafe.
2. Die Vertragsstrafenabrede in Nr. 2 der Konkurrenzklausel gibt keinen Anlaß zu Beanstandungen.
 - a) Die Differenzierung zwischen der einzelnen Zuwendung und dem Dauerverstoß ist zweckmäßig. Auch gegen den Betrag von 25.000,--DM ist in Anbetracht des Umsatzes der Klägerin im früheren Bezirk des Beklagten (nach dem

angefochtenen Urteil 600.000,-- bis 850.000,--DM) nichts einzuwenden. Ist die Strafe zu niedrig festgesetzt, kann sie ihren Zweck nicht erfüllen, den Angestellten von einer Verletzung des Wettbewerbsverbots abzuhalten. Es handelt sich zudem um eine Höchststrafe. Bei der Vertragsgestaltung war zu berücksichtigen, daß die Klägerin sich vernünftigerweise vorbehalten mußte, im Einzelfall, je nach den gegebenen Umständen, nicht den Höchstbetrag zu verlangen, wie sie es durch die Ermäßigung ihrer Klageforderung auf 12.500,--DM in der Berufungsinstanz auch hier getan hat. Die Klägerin mußte weiter damit rechnen, daß im Streitfall die Gerichte vielfach zu einer Ermäßigung der ausgeworfenen Strafe nach § 343 BGB neigen.

b) Die Revision meint, es müsse ein angemessenes Verhältnis zwischen Vertragsstrafe und Karenzentschädigung bestehen. Das läßt sich jedoch in dieser Allgemeinheit nicht sagen.

In dem Urteil BAG AP Nr. 1 zu § 75 HGB, auf das die Revision sich beruft, handelte es sich darum, ob eine "für jeden Fall der Zuwiderhandlung" vereinbarte Vertragsstrafe von 500,--DM für eine fortgesetzte vertragswidrige Konkurrenz-tätigkeit während der Dauer von zwei Jahren gelten sollte oder ob im Fall eines solchen Dauerverstoßes die Strafe von 500,--DM mehrfach verwirkt war. Das Bundesarbeitsgericht hat damals im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die Strafe von 500,--DM auf je einen Monat bezogen. Nur in diesem Zusammenhang ist in dem Urteil ausgeführt, daß bei einer einmaligen Vertragsstrafe von 500,--DM keine angemessene Relation zwischen der Höhe der vereinbarten Karenzentschädigung bei Einhaltung des Wettbewerbsverbots (im damaligen Fall: 30.000,--DM) einerseits und der Höhe der drohenden Vertragsstrafe bei Verstößen gegen das Wettbewerbsverbot andererseits zu erkennen sei, wie sie erfahrungsgemäß von den Parteien einer solchen Abrede gewollt sei. Daraus läßt sich nicht schließen, daß die Vertragsstrafe nicht unter Umständen auch einmal höher als die Karenzentschädigung sein dürfe.



c) Die Revision hat weiter Bedenken gegen die Vertragsstrafenregelung in dem Wettbewerbsverbot der Parteien geäußert, weil danach schon durch eine fünfmonatige Tätigkeit des Verkaufsrepräsentanten für ein Konkurrenzunternehmen die vorgesehene Höchststrafe verwirkt werde. Diese Bedenken teilt der Senat nicht. Es kann sachgerecht sein, eine kurze vertragswidrige Wettbewerbstätigkeit deshalb mit einer verhältnismäßig hohen Strafe zu belegen, weil ein Wettbewerbsverbot die Firma vornehmlich davor schützen soll, daß Geschäftsgeheimnisse, Kundenlisten oder Bezugsquellen an die Konkurrenz verraten werden. Das zwischen den Parteien vereinbarte Wettbewerbsverbot sollte einen solchen Schutz der Klägerin sicherstellen, und der Beklagte konnte die für die Konkurrenz entscheidenden Tatsachen schon in kurzer Zeit an das Konkurrenzunternehmen weitergeben. Eine etwaige Unbilligkeit einer derartigen Vertragsstrafenregelung kann durch eine Ermäßigung der Strafe nach § 343 BGB ausgeglichen werden, wenn der durch das Wettbewerbsverbot gebundene Angestellte nur während eines Teiles der Karenzzeit für eine Konkurrenzfirma arbeitet (vgl. das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des Senats vom 30. April 1971 - 3 AZR 259/70 - „demnächst“ AP Nr. 2 zu § 340 BGB „zu II 1a der Gründe“).

3. Auch mit ihrem Antrag auf Ermäßigung der Strafe unter den vom Landesarbeitsgericht gebilligten Betrag der Klageforderung hatte die Revision keinen Erfolg.

Die Entscheidung über die Herabsetzung einer Vertragsstrafe nach § 343 BGB steht grundsätzlich im Ermessen des Tatrichters. Sie ist in der Revisionsinstanz nur daraufhin zu überprüfen, ob das Berufungsgericht von falschen Rechtsätzen ausgegangen ist oder die Umstände des Falles unvollständig oder widerspruchsvoll gewürdigt hat (BAG 19, 164 „181“ = AP Nr. 1 zu § 75 b HGB „zu V 4 der Gründe“).



mit Nachweisen und das oben erwähnte Urteil vom 30. April 1971 - 3 AZR 259/70 - („demnächst“ AP Nr. 2 zu § 340 BGB („zu II 2 der Gründe“)). Beides ist hier nicht der Fall.

a) Es ist nicht richtig, wenn die Revision darauf abstellen will, welchen Schaden die Klägerin erlitten habe; denn der Sinn der Vertragsstrafe ist es gerade, den Schadensnachweis entbehrlich zu machen. Das von der Revision angeführte Urteil BAG AP Nr. 1 zu § 74aHGB („zu III der Gründe“) besagt nichts anderes. Damals war unter anderem fraglich, ob ein bestimmter feststehender Schaden bei der damaligen Klägerin oder bei einer anderen Gesellschaft erwachsen war. Daß ein entstandener Schaden berücksichtigt werden kann, falls er feststeht, ist selbstverständlich. Ist jedoch nicht bekannt, ob und in welcher Höhe der Gläubiger der Vertragsstrafe einen Schaden erlitten hat, kann nur erwogen werden, welcher Schaden droht und durch die Vertragsstrafe abgewendet werden soll. Das Landesarbeitsgericht ist deshalb mit Recht von dem möglichen Schaden ausgegangen.

b) Weiter möchte die Revision zugunsten des Beklagten veranschlagt wissen, daß er für seine neue Firma in einem ganz anderen Vertreterbezirk arbeite.

Hierzu hat das Landesarbeitsgericht bereits überzeugend ausgeführt, daß der Klägerin auch aus der Wettbewerbstätigkeit des Beklagten in einem anderen Bezirk erheblicher Schaden droht. Der Beklagte kann nicht nur die bei der Klägerin erworbene Warenkenntnis, sondern auch seine Kenntnis von ihren Preisen und Verkaufsbedingungen in jedem Vertreterbezirk für seine jetzige Firma nutzbar machen. Außerdem kann er seine Beziehungen zu dem Kundenkreis der Klägerin auch dann für seine neue Firma verwerten, wenn er im übrigen einen anderen Bezirk betreut.

c) Vielleicht will der Beklagte auch sagen, sein Verschulden sei gering, er habe die Konkurrenztätigkeit in einem anderen Bezirk für harmlos halten dürfen. Auch diese Erwägung ist nicht



überzeugend. Wenn ein Arbeitnehmer, der durch ein Wettbewerbsverbot gebunden ist, eine Konkurrenztätigkeit aufnehmen will, die er für ungefährlich hält, muß er mit seinem Vertragspartner darüber verhandeln und darf er sich nicht eigenmächtig über das Verbot hinwegsetzen. Unterläßt er das, handelt er auf sein eigenes Risiko. Er kann dann nicht nachträglich mit der Begründung Herabsetzung der vereinbarten Vertragsstrafe verlangen, er habe die Bedeutung seines vertragswidrigen Verhaltens verkannt.

d) Die Revision irrt, wenn sie meint, es komme auf die soziale Lage des Beklagten bei Vertragsschluß an. Ob die Strafe nach den Einkommensverhältnissen des Verletzers zu hart ist, kann sich nur nach dessen Lage in dem Zeitpunkt richten, in dem er die Strafe zu zahlen hat.

e) Schließlich macht die Revision noch geltend, die Klägerin verletze mit ihrer Vertragsstrafenforderung den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Es braucht nicht entschieden zu werden, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitgeber an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden ist, wenn er von vertragsbrüchigen Arbeitnehmern eine Vertragsstrafe in der vereinbarten oder einer geringeren Höhe fordert, oder wenn er zwar mehrere vertragsbrüchige Arbeitnehmer auf Vertragsstrafe verklagt hat, jedoch nur in einem Fall mit der Berufung eine höhere als die in erster Instanz zuerkannte Vertragsstrafe durchzusetzen versucht. Das, was der Beklagte hierzu vorgetragen hat, ist jedenfalls nicht ausreichend substantiiert.

Der Beklagte hat zwei Fälle namentlich genannt, in denen die Klägerin angeblich mit anderem Maß gemessen hat: den früheren Vertriebschef, P., und seinen früheren Vorgesetzten, Verkaufsleiter W. Beide sind indessen mit dem Beklagten schon deshalb nicht vergleichbar, weil sie bei der Klägerin eine andere Stellung als er innehatten.



Man kann daher nicht ohne weiteres unterstellen, daß die Situation für die Klägerin in diesen Fällen die gleiche war wie im Fall des Beklagten.

Außerdem hat der Beklagte vorgetragen, die Klägerin habe in erster Instanz zwei weitere frühere Arbeitnehmer aus gleichem Anlaß wie ihn belangt. Nach seinen Informationen seien seine beiden früheren Arbeitskollegen mit leicht höheren Vertragsstrafen - in einem Fall 6.000,--DM, im anderen Fall 7.000,--DM - vom Arbeitsgericht belegt worden. Beide Urteile habe die Klägerin nicht angefochten.

Auch dieser Vortrag des Beklagten reicht nicht aus, um eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes darzutun. Wenn das Arbeitsgericht Vertragsstrafen von 5.000,-- DM, 6.000,--DM und 7.000,--DM festgesetzt hat, ist es der Klägerin unbenommen, in einem Fall Rechtsmittel einzulegen, um Klarheit über die Rechtslage zu erlangen. Dabei darf sie den Fall auswählen, in dem sie am ungünstigsten abgeschnitten hat. Bei Entscheidungen nach § 343 BGB spielen zudem individuelle Momente eine so entscheidende Rolle, daß der Beklagte mehr vortragen müßte, wenn er geltend machen will, es handele sich um gleiche Fälle. Aus diesem Grunde könnte die Klägerin auch nicht, wie die Revision meint, einen Fall als Musterfall durchkämpfen, und die anderen Fälle zunächst ruhen lassen, um nach Erlaß des Revisionsurteils dort entsprechend zu verfahren. Sie kann allenfalls in einem Prozeß, den sie bis zur Revisionsinstanz führt, gewisse Anhaltspunkte für die Behandlung späterer Fälle erhalten.

4. Nach allem kann weder die vereinbarte Vertragsstrafe wegen ihrer Höhe beanstandet werden, noch sind Rechtsfehler bei der Entscheidung des Berufungsgerichts über die Herabsetzung der Strafe ersichtlich. Die Revision des Beklagten mußte deshalb zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Thomas

Bernard

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

